

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen – Zahnärzteversorgung

Aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 05. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, beschließt die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen - Zahnärzteversorgung, beschlossen von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen am 6. November 2004, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 12. November 2004 (Az. 32-5248.13/1), veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen Heft 12/2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20. April 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 08. Juni 2018 (Az.: 32-5248.13/1), veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen Heft 09/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „rund um“ durch das Wort "sowie" ersetzt.
2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der letzte Teilsatz „ , dass seine Teilnahme erloschen ist.“ wird ersetzt zu „ , dass seine Pflichtteilnahme erloschen ist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen.“.
3. § 21 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn der Teilnehmer seine Abgabeschuld innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nicht begleicht, mit Ende des Kalendermonats, der auf den Zugang der Mahnung folgt; die Mahnung muss auf die Rechtsfolge hinweisen,“
4. Der § 21a wird in folgender Fassung nach § 21 der Satzung neu eingefügt:
„§ 21a Feststellung der Teilnahme
Die Zahnärzteversorgung ist berechtigt, den Eintritt, das Entfallen, das Erlöschen und die Fortsetzung der Teilnahme durch Bescheid gegenüber der oder dem Betroffenen festzustellen.“
5. § 22 Abs 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „nacheinander“ das Wort „Zwangsgelder“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „offene“ das Wort „Zwangsgelder“ und ein Komma eingefügt.
6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und“ eingefügt.
7. § 25a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Darüber hinaus wird Kinderzuschlag längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Kinder gewährt, die
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten;

b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

8. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat der verwitwete Ehepartner, wenn
 1. die Ehe nicht mindestens sechs Monate gedauert hat, es sei denn, der Tod ist durch einen Unfall oder eine Straftat herbeigeführt worden;
 2. die Ehe im Falle des Bezuges von Ruhegeld nach § 25 Abs. 1 Buchst. a erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 25 Abs. 2 oder während des Bezuges von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 5 oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 25 Abs. 4 geschlossen worden ist.“
9. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „0,1 Prozent“ wird durch „0,117 Prozent“ ersetzt.
10. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Tritt der Versorgungsfall nach Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze ein, kürzt sich die Summe der Jahresleistungszahlen für jeden bis zum Erreichen der Altersgrenze fehlenden angefangenen Monat um 0,4 Prozent.“
11. § 29 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sind Beiträge für diesen Zeitraum von dritter Seite geleistet worden, berechnen sich die Jahresleistungszahlen nach den geleisteten Beiträgen, wenn dies für den Teilnehmer günstiger ist.“
 - b) In Satz 2 wird vor der Wortgruppe „in dem Umfang“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
12. In § 44 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„§ 29 Abs. 4 und 5 in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung gelten nur für einen Anspruch, der erstmals nach dem 31. Dezember 2024 entstanden ist.“
13. In § 46 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Kürzung kann, solange ein Versorgungsfall nicht eingetreten ist, ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden, der sich aktuell aus den dem ausgleichsberechtigten Ehepartner übertragenen Leistungszahlen berechnet.“
14. In § 46 Abs. 4 wird der Punkt gelöscht und folgende Worte angefügt:
„mit der Maßgabe, dass für einen Anspruch aus Realteilung auch § 25 Abs. 5 und 6 sowie § 29 Abs. 7 gelten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 23. März 2024

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen